

2

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZB 26/95

vom

30. November 1995

in dem Rechtsstreit

Heinz T[REDACTED],
H[REDACTED]straße [REDACTED], K[REDACTED].

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

1. Ludwig P[REDACTED],
S[REDACTED] Straße [REDACTED], N[REDACTED].
2. Roland W[REDACTED],
S[REDACTED] Straße [REDACTED], N[REDACTED].

Kläger und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter
Dr. Wurm, Dr. Deppert, Streck und Schlick
am 30. November 1995

beschlossen:

I. Soweit in den am 3. August 1995
beim Oberlandesgericht Nürnberg einge-
gangenen Eingaben des Beklagten ein An-
trag auf Prozeßkostenhilfe für eine be-
absichtigte sofortige Beschwerde gegen
den Beschluß des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Nürnberg vom 17. Ju-
li 1995, einschließlich eines Wieder-
einsetzungsgesuchs gegen die Versäumung
der Beschwerdefrist, enthalten ist,
wird die Sache an das Bayerische Ober-
ste Landesgericht zur Vorabentscheidung
darüber abgegeben, ob die Zuständigkeit
des Bundesgerichtshofs für dieses Pro-
zeßkostenhilfeverfahren begründet ist.

II. Die Beschwerde des Beklagten gegen den
Beschluß des 2. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Nürnberg vom 28. Juli
1995 wird als unzulässig verworfen.

Von einer Kostenerhebung für das Be-
schwerdeverfahren wird abgesehen.

- 3 -

G r ü n d e

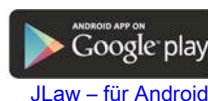
Zu I.:

Durch Beschluß vom 17. Juli 1995 hat das Oberlandesgericht die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg vom 27. April 1995 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß findet gemäß §§ 519 b Abs. 2, 547 ZPO das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statt. Dieses Rechtsmittel kann in bayerischen Sachen entweder bei dem Oberlandesgericht, das den die Berufung verwerfenden Beschluß erlassen hat, oder unmittelbar beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegt werden (§ 7 Abs. 6 EGZPO i.V.m. §§ 569, 577 ZPO). Das Bayerische Oberste Landesgericht entscheidet in einem Vorverfahren endgültig über die Zuständigkeit für die sofortige Beschwerde. Daraus folgt, daß auch ein zur Vorbereitung dieses Rechtsmittels und als Grundlage für eine etwaige Wiedereinsetzung angebrachter Prozeßkostenhilfeantrag zunächst beim Bayerischen Obersten Landesgericht gestellt werden muß, wobei es allerdings ausreicht, daß dieser Antrag - wie hier - bei dem Oberlandesgericht angebracht wird, das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Gelangt das Bayerische Oberste Landesgericht aufgrund der Prüfung im Prozeßkostenhilfeverfahren zu dem Ergebnis, daß der Bundesgerichtshof zuständig ist, hat es ihm entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 4 EGZPO die Prozeßakten zu übersenden (vgl. zu den entsprechenden Verfahrensgrundsätzen beim Rechtsmittel der Revision: BGHZ 98, 318, 322 f.).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zu II.:

Durch einen weiteren Beschluß vom 28. Juli 1995 hat das Oberlandesgericht dem Beklagten Prozeßkostenhilfe für die Berufungsinstanz versagt. Hiergegen hat der Beklagte mit einem am 24. August 1995 beim Bundesgerichtshof eingegangenen Schreiben Rechtsmittel eingelegt. Für die Entscheidung über dieses Rechtsmittel ist der Bundesgerichtshof zuständig, ohne daß es insoweit einer Vorabentscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bedarf; denn das hier in Rede stehende Rechtsmittel fällt unter keinen der in § 7 EGZPO geregelten Tatbestände (vgl. auch BayObLGZ 43 [1993], 111, 113). Das Rechtsmittel ist indessen unzulässig, da gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte im Prozeßkostenhilfeverfahren eine Beschwerde nicht stattfindet. Es liegt auch kein Fall "greifbarer Gesetzwidrigkeit" vor, die ein außerordentliches Rechtsmittel eröffnen könnte. Zwar ist die Auffassung des Oberlandesgerichts unrichtig, der Antrag des Beklagten auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe sei nicht formgerecht, nämlich zu Protokoll der Geschäftsstelle oder durch einen Rechtsanwalt, gestellt worden. Die in § 117 Abs. 1 Satz 1 HS 2 ZPO enthaltene Regelung, wonach der Antrag auf Prozeßkostenhilfe vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden kann, besagt lediglich, daß dieser Antrag nicht dem Anwaltszwang unterliegt (§ 78 Abs. 3 ZPO). Die Wirksamkeit einer derartigen, vom Anwaltszwang befreiten Prozeßhandlung hängt nicht davon ab, daß sie tatsächlich zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt worden ist; vielmehr reicht es aus, wenn sie - wie hier - durch Einreichung eines Schriftsatzes vorgenommen wird.

Dieser Fehler des Berufungsgerichts machte indessen die Entscheidung im Ergebnis nicht greifbar gesetzwidrig. Das Berufungsgericht hätte nämlich aufgrund des seiner Beurteilung im Prozeßkostenhilfeverfahren unterliegenden Sach- und Streitstandes zu dem Ergebnis gelangen müssen, daß die vom Beklagten beabsichtigte Berufung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot (§ 114 ZPO). Mit dieser Begründung hätte die gleiche, auf Zurückweisung des Prozeßkostenhilfegesuches lautende Entscheidung ergehen können und müssen. Deshalb ist der Beklagte durch die unrichtige Begründung des Beschlusses im Ergebnis nicht beschwert.

Von einer Kostenerhebung für das vorliegende Beschwerdeverfahren war jedoch nach § 8 Abs. 1 Satz 3 GKG abzusehen, da zugunsten des Beklagten davon auszugehen war, daß das hier in Rede stehende Rechtsmittel auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruhte.

Rinne

Wurm

Deppert

Streck

Schlick